



MERKBLATT HAMBURGER KINOPREISE

Sonderregelungen für die Kinopreise 2021

Aufgrund der pandemiebedingten Situation und der daraus folgenden mehrmonatigen Einstellung des Kinobetriebes im auszuzeichnenden Kinojahr 2020 sind die Kriterien für die Antragsberechtigung sowie für die Vergabe entsprechend angepasst worden.

Antragsberechtigt sind die Hamburger Abspielstätten und in Hamburg ansässige Veranstalter*innen von Filmpräsentationen, die im Jahr 2020 mit einem Kinoprogrammpreis ausgezeichnet wurden. Ausnahmen sind nach Abstimmung mit der FFHSH und der BKM möglich.

Die Jury besteht aus drei Mitgliedern, die Sachverständige im Film- oder Kulturbereich sind. Aufgrund der gegenwärtigen Situation wird die Jury des Vorjahres für das Jahr 2021 erneut benannt.

Grundlagen des Votums der Jury ist eine auf das Jahr 2020 zugeschnittene Erklärung der Antragstellenden zur Situation des jeweiligen Spielortes.

- In Zusammenarbeit mit der BEHÖRDE FÜR KULTUR UND MEDIEN HAMBURG werden einmal jährlich für qualitativ herausragende Kinoprogramme des vergangenen Jahres auf Antrag von Betreiber*innen Hamburger Kinos und Abspielstätten Kinopreise von einer gesonderten Jury vergeben.
- Einreichtermin für die Hamburger Kinopreise ist der 31. März eines jeden Jahres.
- Antragsberechtigt sind ausschließlich Hamburger Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen.
- Anträge werden digital gestellt. Sie erhalten Ihre Zugangsdaten nach dem Beratungsgespräch von der*dem zuständigen Förderreferentin*en bei der FFHSH. Der digital gestellte Antrag muss in einfacher Form ausgedruckt und rechtsgültig unterschrieben eingereicht werden.
- Die Preisgelder müssen ausschließlich im prämierten Filmtheater verwendet werden. Dies ist schriftlich nachzuweisen.
- Zur Antragstellung und für weitere Informationen setzen Sie sich bitte mit der*dem zuständigen Förderreferentin*en bei der FFHSH in Verbindung.

Stand: Februar 2021